

BESCHLUSSVORLAGE V0741/25 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Referat für Hoch- und Tiefbau
	Kostenstelle (UA)	
	Referent	Hoffmann, Gero
	Telefon	3 05-23 00
	Telefax	3 05-23 19
	E-Mail	hoch+tiefbaureferat@ingolstadt.de
	Datum	21.10.2025

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	30.10.2025	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Überarbeitetes und ergänztes Konsolidierungsprogramm Bauinvestitionen
Finanzplanungszeitraum zum Haushaltsjahr 2026 ff.
(Referenten: Herr Hoffmann, Herr Fleckinger)

Antrag:

- 1.) Die Maßnahmen gemäß den Anlagen 1 - 3 A) „Unabweisbare Maßnahmen“ wurden seitens der Verwaltung als zwingend und unabweisbar eingeordnet.
Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Regierung von Oberbayern (ROB) Gespräche über die Finanzierbarkeit sowie die Möglichkeit eines Maßnahmenbeginns während der vorläufigen Haushaltsführung zu führen.
- 2.) Die Maßnahmen gemäß den Anlagen 1 – 3 B) „Zurückgestellte Maßnahmen“ werden vorerst zurückgestellt. Sie können entsprechend Art. 69 Abs. 2 GO nicht als zwingend und unabweisbar eingestuft werden. Die jeweils geltenden Stadtratsbeschlüsse zu den entsprechenden Maßnahmen werden bis auf weiteres ausgesetzt.

gez.

Gero Hoffmann
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Stefanie Wendl
Vertreterin des Referenten

Finanzielle Auswirkungen:**Entstehen Kosten:**☐ ja☒ nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
☐ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

☐ Pflichtaufgabe gem.☒ Freiwillige Aufgabe**Bürgerbeteiligung:****Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**☐ ja☒ nein**Kurzvortrag:****Bisherige Beschlusslage:**

V0178/25 Grundsatzbeschluss zum Konsolidierungspaket II für die Jahre 2026 – 2028

V0394/25 Konsolidierungsprogramm Bauinvestitionen Finanzplanungszeitraum zum Haushaltsjahr 2026 ff.

Sachvortrag:

Auf Grundlage der aktuellen Anmeldungen der Fachreferate zum Haushalt 2026 zeigen sich in einem ersten Entwurfsstand für die gesamten Finanzplanungsjahre bis 2029 deutliche Unterdeckungen im Verwaltungshaushalt (zwischen 80 Mio. Euro und 100 Mio. Euro). Diese Unterdeckungen dürfen gem. Art. 71 Abs. 1 GO nicht über Kredite finanziert werden. Der Fehlbetrag des Vermögenshaushaltes wäre gleichzeitig vollständig über Kreditmittel zu finanzieren. Voraussetzung für die Aufnahme von Krediten ist die Genehmigung der Kreditermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung durch die Regierung von Oberbayern (ROB) als Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird i. d. R. dann erteilt, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt dargelegt werden kann (Art. 71 Abs. 2, S. 3 GO). Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert gelten, wenn die Stadt voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Investitionslasten, die zwangsläufig in späteren Jahren auf die Gemeinde zukommen, sind zu berücksichtigen. Für die Stadt Ingolstadt kann die dauernde Leistungsfähigkeit auf Basis der dargestellten Unterdeckungen im Verwaltungshaushalt derzeit nicht bestätigt werden, so dass bei Vorlage eines Haushalts 2026 bei der ROB mit einer Genehmigung der Kreditermächtigung wie der Verpflichtungsermächtigungen nicht zu rechnen ist.

Für die Bau- und Investitionstätigkeit der Stadt Ingolstadt bringt diese Entwicklung mit Beginn des Jahres 2026 deutliche Einschränkungen mit sich. Eine unverzügliche Ausrichtung der laufenden und neuen Projekte auf die voraussichtlich länger andauernde Zeit in vorläufiger Haushaltsführung ohne gültige Kreditermächtigung ist bereits aus wirtschaftlichen Gründen unabweisbar. Baumaßnahmen können in dieser Zeit gem. Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO dann fortgesetzt werden, wenn im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge dafür vorgesehen waren. Der Beginn neuer Maßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen sind mit der ROB zu diskutieren. Auch wenn die Voraussetzungen für eine Fortsetzung / einen Beginn der Maßnahme während der vorläufigen Haushaltsführung vorliegen, sind darüber hinaus die Einschränkungen zu einer möglichen Kreditaufnahme für die Finanzierung dieser Maßnahmen aus Art. 69 Abs. 2 GO zu beachten, wonach der Höchstbetrag der möglichen Kreditaufnahme gedeckelt ist und der Genehmigung der ROB unterliegt.

Vor dem geschilderten Hintergrund lässt sich festhalten, dass das bisher genehmigte Bauinvestitionsprogramm vom Juli 2025 wegen der grundlegend veränderten Situation spätestens mit Beginn des Jahres 2026 keinen Bestand mehr haben kann. Vielmehr ist jede Maßnahme auf ihre zwingende Unabweisbarkeit und Finanzierung hin zu prüfen und ggf. mit der ROB abzustimmen. Zu beachten ist hier auch, dass im Vermögenshaushalt auch Mittel über die Baumaßnahmen hinaus (wie bspw. Investitionszuschüsse für die Generalsanierung des Klinikums, unabweisbare Anschaffungen im Pflichtaufgabenbereich, Kapitaleinlagen, usw.) benötigt werden, die ebenfalls über Kredite finanziert werden müssen.

Um schnellstmöglich Klarheit und einen konkreten Aufgabenrahmen für die mit Bauaufgaben betrauten Ämter festzulegen und verlorene Planungs- und Baumittel zu vermeiden, werden im Rahmen dieser Vorlage alle Maßnahmen gestoppt, die die Voraussetzungen für eine Fortsetzung in der vorläufigen Haushaltsführung nicht erfüllen. Für die Maßnahmen, die seitens der Fachverwaltung in diesem Beschluss als zwingend und unabweisbar definiert wurden, dient die vorliegende Aufstellung als Basis für die Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde über die möglichen Kreditgenehmigungen.

Die in den Anlagen 1 – 3 aufgeführten Maßnahmen stellen eine konzeptionelle Grundlage für die weiterführenden Gespräche hinsichtlich einer Finanzierung mit der ROB dar. Es handelt sich

hierbei nicht um eine verbindliche Festlegung oder eine zugesicherte Umsetzung der benannten Maßnahmen, sondern um vorläufige Überlegungen, die im Rahmen der weiteren Abstimmungen zu prüfen und gegebenenfalls zu konkretisieren sind.

Die Aufstellung der Maßnahmen in den genannten Anlagen ist nach den Fachbereichen Hochbauamt, Tiefbauamt und INKoBau gegliedert. Im jeweiligen Fachbereich wurden die Maßnahmen, die als zwingend unabweisbar eingeordnet wurden, in Projekte, die sich bereits in der Ausführung befinden und, die sich in der Planung befinden, unterteilt. Anschließend sind die Maßnahmen aufgeführt, die vorerst zurückgestellt werden können, ebenfalls unterteilt in Projekte, die bereits in Ausführung beziehungsweise in Planung sind.

Anlagen:

Anlage 1 – Konsolidierung HBA (A und B)

Anlage 2 – Konsolidierung TBA (A und B)

Anlage 3 – Konsolidierung INKoBau (A und B)